

Information zur Erteilung von Versorgungsauskünften ab dem 1. März 2020

Die ZBB wird ab dem 1. März 2020 ihr Verfahren zur Erteilung einer Versorgungsauskunft ändern. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge ist es unerlässlich, eine stärkere Ausrichtung auf die ruhestandsnahen Jahrgänge vorzunehmen.

Bei der Erteilung einer Versorgungsauskunft handelt es sich um eine freiwillige Dienstleistung der ZBB - Sachgebiet Versorgung, sodass diese lediglich im Rahmen der jeweils vorhandenen personellen Möglichkeiten erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft besteht nicht.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg erhalten daher ab dem 1. März 2020 auf Antrag eine Auskunft über ihre Versorgungsbezüge, wenn sie

in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung keine Versorgungsauskunft wegen Versetzung/Eintritt in den Ruhestand erhalten **und**

- das 58. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- als Beamtin/Beamter im Polizei- oder Justizvollzugsdienst oder im feuerwehrtechnischen Dienst das 55. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- als Schwerbehinderte/Schwerbehinderter im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (GdB mindestens 50 v. H.) das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Im Rahmen dieser Versorgungsauskunft werden maximal zwei verschiedene Berechnungsalternativen erstellt.

Unabhängig von den Altersbegrenzungen wird auf Antrag eine Auskunft über Versorgungsbezüge erteilt, wenn die Annahme besteht, dass Sie innerhalb der nächsten 6 Monate wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder Sie die Versorgungsauskunft zum Abschluss einer Trennungvereinbarung benötigen. Wird eine Auskunft wegen einer Kreditanfrage bei einer Bank wegen Immobilienfinanzierung benötigt, so erhalten Sie auf Antrag eine allgemeine Versorgungsauskunft ohne Einzelfallberechnung.

Für die Beantragung einer Versorgungsauskunft ist **ab dem 1. März 2020** der auf der Internetseite der ZBB unter der Rubrik Versorgung - Anträge/Formulare - eingestellte [Vordruck](#) „**Antrag auf Erteilung einer Versorgungsauskunft an die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg - Sachgebiet Versorgung**“ zu verwenden. Sie werden gebeten, diesen vollständig auszufüllen und an die ZBB - Sachgebiet Versorgung zu senden. Bitte beachten Sie dabei auch die Ausfüllhinweise.

Die ZBB - Sachgebiet Versorgung benötigt für die Bearbeitung der Auskunftserteilung Ihre **Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte**. Diese ist erforderlich für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, welche Bestandteil der Versorgungsauskunft sind. Die Zustimmung zur Einsichtnahme wird gleichzeitig mit dem Antragsvordruck erklärt. Diese entfällt bei der Erteilung einer Auskunft zur Vorlage bei Kreditinstituten wegen Immobilienfinanzierung.

Hinweise

Die bis zum 29.02.2020 formlos gestellten und eingegangenen Anträge auf Erteilung einer Versorgungsauskunft werden weiterhin nach den bisherigen Verfahrensgrundsätzen bearbeitet.

Ergänzend zu den auf der Internetseite der ZBB unter der Rubrik „Versorgung“ bereits veröffentlichten Informationsblättern rund um das Thema Versorgungsrecht wurde als Zusatzangebot ein vereinfachtes [Berechnungsschema](#) inkl. Berechnungsbeispiele eingestellt. Wenn Sie sich selbst einen groben Überblick über Ihre Versorgungsbezüge verschaffen möchten, empfehlen wir Ihnen, das manuell auszufüllende Berechnungsschema zu nutzen. Mit diesem Berechnungsschema ist es möglich, die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bzw. das voraussichtliche Ruhegehalt selbst überschlägig zu ermitteln.